

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 2019)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (Auftraggeber) gelten nicht.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, sofern es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bis zur Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Preise und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.
- 2.2. Ausschließliche Vertragsgrundlage ist die Auftragsbestätigung, insbesondere die darin genannten Preise und Lieferfristen. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 2.3. Rechnungen sind sofort zu prüfen und binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen eine Rechnung sind vom Auftraggeber innerhalb dieser 30 Tage vorzubringen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Kann der Auftragnehmer einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 2.4. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an 4 Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, zwischenzeitlich für Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Personalkosten o. ä. eingetretene Kostensteigerungen einschl. der durch Gesetzesänderung bedingten (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer) Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben.
- 2.5. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet.
- 2.6. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Auftraggebers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.
- 2.7. Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und vom Auftragnehmer berechnet. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

3. Lieferzeit

- 3.1. Die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 3.3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. In wichtigen Fällen werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber bald möglichst mitgeteilt.
- 3.4. Teillieferungen sind innerhalb der vom Auftragnehmer angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- 3.5. Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Beweislast für den Nachweis von Mängeln liegt gemäß BGB. Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- 4.2. Die Möglichkeiten zur Nachbesserung gemäß den entsprechenden Paragraphen des BGBs werden uns eingeräumt.
 - a) Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Auftragnehmer bei berechtigter Mängelrüge die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern;
 - b) Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt;
 - c) Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder ist die Nachbesserung für den Auftraggeber unzumutbar, kann dieser nach seiner Wahl

Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
d) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

4.3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet der Auftragnehmer nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen

5. Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Rechnungsbetrages für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Abnahme und Gefahrenübergang

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch den Auftragnehmer) erfolgt die Annahme/Übergabe im Werk des Herstellers. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.

6.2. Bleibt der Auftraggeber mit der Annahme des Liefergegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Verzug, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

6.3. Die Schlusszahlung wird auch ohne Abnahme fällig, wenn der Auftraggeber die Abnahme grundlos verweigert oder die Verweigerung der Annahme durch den Auftraggeber gegen Treu und Glauben verstößt. Im Fall einer berechtigten Annahmeverweigerung des Auftraggebers wird die Schlusszahlung gleichwohl fällig, wenn der Auftraggeber nicht mehr Erfüllung, sondern wegen mangelhafter Leistung nur noch Schadenersatz oder Minderung verlangt.

6.4. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Erklärt der Auftraggeber, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.

7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe der Ware verpflichtet.

7.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch den Auftragnehmer schriftlich erklärt wird.

7.4. Bei Verwendungen gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

a) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; diese wird jedoch nicht ausgeübt, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

b) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt im Falle der untrennbaren Vermischung.

c) Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen.

d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8. Haftung aus Delikt

Schadenersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch für Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort ist Schwetzingen.

9.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

9.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

10. Sonstiges

10.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

10.2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

VUM Gesellschaft für Verfahrens- und Meßtechnik mbH, Carl-Benz-Straße 5, D-68723 Schwetzingen

Telefon: +49(0)6202/950 46-50, Telefax: +49(0)6202/950 46-59, E-Mail: info@VUM-GmbH.de, Internet: www.VUM-GmbH.de

Sitz der Gesellschaft Schwetzingen

Handelsregister Mannheim HRB 727406

Bankverbindungen VR Bank Südl. Weinstr.-Wasgau eG
Sparkasse Heidelberg

Geschäftsführer Joachim Gärtner, Dieter Wolf

USt-IdNr. DE194027810

IBAN DE85 5486 2390 0000 0849 80

IBAN DE49 6725 0020 0009 2668 95

BIC GENODE61BZA

BIC SOLADES1HDB